



## Eigentumsvorbehaltsklauseln und ihre Behandlung durch die australischen Gerichte

Es ist allgemein üblich Waren unter Miteinbeziehung einer Eigentumsvorbehaltsklausel zu verkaufen. In der Regel hat eine solche Klausel die Wirkung, dass der Verkäufer das Eigentum an der Ware solange behält, bis die Ware vollständig bezahlt ist, auch wenn diese schon an den Käufer geliefert wurde. Solche Klauseln kommen zur Anwendung, wenn der Verkäufer die Ware oder den Verkaufserlös der Ware von dem Insolvenzverwalter einer insolventen Gesellschaft eintreiben möchte. In diesem ersten Teil des zweiteiligen Artikels wird besprochen, wie solche Klauseln von australischen Gerichten behandelt werden.

Ursprünglich gingen die Gerichte davon aus, dass Eigentumsvorbehaltsklauseln ein Pfandrecht an der Ware oder an den Verkaufserlösen aus dem Weiterverkauf der Ware als Sicherheit für die Bezahlung der Verbindlichkeiten an den Verkäufer begründen. Jedoch kann dieses Pfandrecht nicht durchgesetzt werden, weil es nicht, wie im Corporation Act 2001 Cth (das Gesetz) gefordert, eingetragen wird und deshalb gegen einen Insolvenzverwalter gemäß dem Absatz 266 (1) des Gesetzes unwirksam ist.

In dem Fall *Radio Frequency Systems Pty Limited ./. Guthrie* (2000), lieferte ein Verkäufer seine Ware unter einer Eigentumsvorbehaltsklausel an eine Gesellschaft, die im Besitz der Ware war, als ein Insolvenzverwalter ernannt wurde. In der ersten Instanz folgte das Gericht der älteren Ansicht, wonach die Eigentumsvorbehaltsklausel ein Pfandrecht darstellte, welches wegen der fehlenden Eintragung gegen den Insolvenzverwalter unwirksam war.

In der Berufungsinstantz argumentierte der Verkäufer, dass die Eigentumsvorbehaltsklausel kein Pfandrecht darstelle, sondern eine Rückübertragung des Eigentums an den Verkäufer bewirke. Anders ausgedrückt, der Verkäufer argumentierte, dass er nach der Klausel weiterhin Eigentümer der Ware blieb, solange diese nicht weiterverkauft oder verarbeitet worden ist (anstatt dass die Käufergesellschaft einen Anspruch auf die Ware erworben hätte und dem Verkäufer Sicherheit in Form eines Pfandrechts gegeben hätte). Der Supreme Court of Western Australia stimmte dem Verkäufer zu und vertrat die Ansicht, dass der Verkäufer seinen Anspruch auf die Ware solange behält, bis diese vollständig bezahlt ist.

Bezeichnenderweise war das Gericht in *Radio Frequency Systems* auch der Ansicht, dass rückwirkende Eigentumsvorbehaltsklauseln die Rückübertragung des bereits an den Käufer übertragenen Eigentums an der Ware wieder an den Verkäufer bewirken oder einen Anspruch des Verkäufers auf Rückübertragung des Eigentums an den Verkäufer begründen, obwohl der Vertrag bereits geschlossen war und die Lieferung der Waren bereits in dem Zeitpunkt erfolgte, als die Parteien der Eigentumsvorbehaltsklausel zustimmten. Im Ergebnis seien Zahlungen des Verkäufers für die Ware gegen den Insolvenzverwalter aufgrund der rückwirkenden Klausel geschützt. Es ist jedoch zu beachten, dass der Insolvenzverwalter in der Lage ist, die Wirkung einer rückwirkenden Eigentumsvorbehaltsklausel als ein insolventes, nicht kommerzielles Rechtsgeschäft gemäß Absatz 588FB des Gesetzes rückgängig zu machen, wenn die Gesellschaft bereits beim Verkauf der Waren in Insolvenz gefallen war.

Alternativ könnte der Verkäufer nicht die Rückforderung der Ware begehren, die er an eine Gesellschaft oder einen Insolvenzverwalter verkauft hat, sondern eher die Einziehung der Erlöse aus dem Verkauf der Waren durch die Gesellschaft. In der Sache *Downey ./. Aira Pty Limited* (1996), sah der Vertrag vor, dass das Eigentum an der Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung zurückbehalten wurde und jegliche Verkaufserlöse des Käufers aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für den Verkäufer gehalten wurden. Das Gericht war in diesem Fall der Ansicht, dass die Eigentumsvorbehaltsklausel dem Verkäufer als Sicherheit für die Veräußerungserlöse im Sinne einer Buchschuld der Gesellschaft dient und somit die Klausel ein Pfandrecht über diese Verbindlichkeiten darstellte. Weil das Pfandrecht nicht eingetragen war, war die Klausel gegenüber dem Insolvenzverwalter nicht wirksam. Im Ergebnis konnte der Insolvenzverwalter die Verkaufserlöse aus der Ware als Teil des Vermögens der Gesellschaft für die Verteilung unter den Gläubigern verwenden.

Die Haltung in der Sache *Downey ./. Air* ist schwierig zu verstehen, vor allem deshalb, weil der Wortlaut der Klausel ausdrücklich ein Recht an dem Verkaufserlös der Ware vorsah, anstatt eine Art Sicherheit zu begründen. Dieses Problem tauchte erneut in der Sache *Associated Alloys Pty Ltd ./. ACN 001 452 106 Pty Limited* (2000) auf, in der die Mehrheit des High Court of Australia entschied, dass eine solche Klausel kein Pfandrecht begründe, sondern stattdessen ein Treuhandverhältnis über die Verkaufserlöse aus dem Weiterverkauf der Ware vorliege und, als solches, nicht Teil des Vermögens der Käufergesellschaft sei, das der Kontrolle des Insolvenzverwalters unterliege.

In Associated Alloys, vertrat das Gericht ferner die Auffassung, dass der Verkäufer die vom Käufer erhaltenen Zahlungen einziehen und behalten dürfe, wenn er die nötige Verbindung zwischen den Zahlungen und den von ihm mit einer besonderen Warenrechnung gelieferten Waren aufzeigen könne.

Diese Fälle scheinen die wahre geschäftliche Bedeutung von Eigentumsvorbehaltsklauseln umzusetzen, nämlich den Lieferanten Sicherheit und Schutz zu bieten. Indem die Gerichte die Klauseln nicht als Pfandrechte eingeordnet haben, die gegen den Insolvenzverwalter unwirksam wären, haben die Gerichte den Klauseln dazu verholfen, das gewünschte Ergebnis zu erzielen, nämlich das Eigentum des Verkäufers an den Waren zu behalten oder Zahlungen an den Verkäufer zu sichern.

Dennoch ist es wichtig, dass Eigentumsvorbehaltsklauseln sorgfältig entworfen und wirksam in den Kaufvertrag über die Ware mit einbezogen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass solche Klauseln das grundsätzlich Ziel des Gesetzes unterlaufen, nämlich die Ausschüttung an die Gläubiger aus dem Vermögen der insolventen Gesellschaften zu maximieren, wird der Wortlaut dieser Klauseln und die Wirksamkeit ihrer Einbeziehung in jegliche Vertragsbeziehung gründlich von den Gerichten geprüft werden.

Demzufolge ist es wichtig, dass Eigentumsvorbehaltsklauseln:

- sowohl mit Wirkung für die Zukunft als auch rückwirkend effektiv sind;
- ausdrücklich festlegen, dass der Verkäufer Eigentümer der Ware bleibt;
- ausdrücklich bestimmen, dass die Verkaufserlöse aus der Ware für den Verkäufer treuhänderisch gehalten werden; und
- für den Fall, dass die Ware gebraucht oder zu anderer Ware verarbeitet wurde, ausdrücklich bestimmen, dass die Verkaufserlöse aus dem Weiterverkauf dieser anderen Ware ebenfalls treuhänderisch für den Verkäufer gehalten werden.

Der zweite Teil dieses Artikels, den wir in unserem nächsten Newsletter veröffentlichen, befasst sich damit, wie Vorbehaltsklauseln wirksam in bestehende und zukünftige geschäftliche Vertragsbeziehungen einbezogen werden können.



Michael Kobras, Partner  
+61 (2) 9223 9399  
mkobras@schweizer.com.au



## Neue Fälle, die sich mit Kreditbriefen beschäftigen: Lehren für Importeure

**Vor kurzer Zeit haben zwei australische Fälle eine gewisse Unsicherheit darüber geschaffen, ob die älteren Ansichten der australischen Gerichte gegenüber Kreditbriefen sich auch in Zukunft durchsetzen werden. Insbesondere haben die Fälle den Anwendungsbereich der Regel geschmälert, die sich mit der strengen Einhaltung und Selbstständigkeit von Kreditbriefen beschäftigt und einige bemerkenswerte Risiken für Importeure begründet.**

Im allgemeinen gibt es wenig Schutz für Importeure, die einen Kreditbrief als Zahlungsmittel benutzen, weil ein ausländischer Exporteur die Bezahlung erhalten wird, bevor die Waren vom dem Importeur in Empfang genommen und untersucht werden. Der größte Schutz für Importeure liegt darin, bestimmte Bedingungen in dem Kreditbrief aufzustellen und in dem Vertrauen, dass die Banken den Exporteur auffordern werden, diese Bedingungen strikt zu befolgen. Bis zu den jüngsten Fällen wurden die Bedingungen in dem Kreditbrief als „autonom“ ausgelegt, das heisst, sie wurden nicht durch das Heranziehen von fremden Dokumenten interpretiert und, die Banken wurde nach dem Grundsatz der strengen Einhaltung aufgefordert sicherzustellen, dass die Bedingungen vor der Bezahlung genauestens erfüllt wurden.

### Ideas Plus Investments Ltd v National Australia Bank Ltd

In der Sache Ideas Plus Investments Limited / National Australia Bank Limited (2005) wurden der Autonomiegrundsatz und der Grundsatz der strikten Befolgung in Frage gestellt. In diesem Fall übergab ein Darlehensnehmer einen Hypothekenspfandbrief und einen unwiderruflichen Kreditbrief als Sicherheit an einen australischen Darlehensgeber. Nachdem der Darlehensnehmer in Verzug geriet und trotz mehrerer Mahnschreiben unterließ zu zahlen, ging der Darlehensgeber erfolgreich zu der Bank, mit der Bitte, den Kreditbrief einzulösen. Er versuchte davor nicht, das mit dem Pfandrecht belastete Vermögen zu veräußern, obwohl dies allem Anschein nach eine der Zahlungsbedingungen in dem Kreditbrief gewesen war.

Das Gericht war der Ansicht, dass diese Bedingungen mit dem „gewerblichen Zweck“ eines Kreditbriefes unvereinbar seien. Das Gericht wies darauf hin, dass der gewerbliche Nutzen eines Kreditbriefs darin besteht, eine leicht realisierbare Sicherheit zu sein. Diesen Nutzen würde man vereiteln, wenn der Darlehensgeber gezwungen wäre, sich Zeit für die Bestellung eines Verwalters zu nehmen, der dann das mit der Sicherheit belastete Vermögen veräußert, bevor er selbst die Bank aufsucht, damit diese aufgrund des Kreditbriefs das Geld auszahlt. Des weiteren wies das Gericht darauf hin, dass es die Absichten der Parteien für die Auslegung der Bedingungen in dem Kreditbrief untersuchen müsse.

## Boral Formwork & Scaffolding Pty Ltd v Action Makers Ltd

Der Autonomiegrundsatz wurde weiterhin in der Sache Boral Formwork & Scaffolding Pty Limited ./. Action Makers Limited angegriffen. Jedoch schwang das Pendel in diesem Fall zugunsten des Importeurs um. In diesem Fall gab Action Makers Limited (der „Antragsteller“) einen Kreditbrief in Höhe von \$2,3 Millionen als Sicherheit für ihr Leistungsvermögen an Boral Formwork & Scaffolding Pty Limited („Anspruchsberechtigte“), die nach dem Vertrag dazu verpflichtet waren, ein Baugerüst bereitzustellen. Als es zu einem Streit zwischen den Parteien kam, war der Anspruchsberechtigte in der Lage von der Bank Zahlung auf den Kreditbrief zu bewirken.

Das Gericht war der Ansicht, dass der Antragsteller dazu berechtigt war, die Bank daran zu hindern, den Betrag aus dem Kreditbrief auszusahlen, auch wenn der Anspruchsberechtigte die Bedingungen aus dem Kreditbrief eingehalten hatte. Dies deshalb, weil der Anspruchsberechtigte gegen die Paragraphen 51AA und 51AC des Trade Practices Act 1974 (Cth) verstoßen hatte, indem er versucht hatte, den Kredit in Anspruch zu nehmen.

### Lehren für Importeure

Diese Fälle haben einige Zweifel, was den Schutz der Importeure betrifft, aufgeworfen. Dieser Schutz wurde ihnen ursprünglich durch den Grundsatz der Selbstständigkeit und der strikten Befolgung gewährt, die normalerweise auf Kreditbriefe Anwendung finden. Trotz dieser Zweifel, bleibt der Kreditbrief das bevorzugte Zahlungsmittel, weil es dem Importeur einen viel größeren Schutz bietet als fast alle anderen Zahlungsmittel (außer wenn es dem Importeur erlaubt ist, nach dem Erhalt und der Untersuchung der Ware zu bezahlen). Deshalb muss der Importeur Vorsicht walten lassen, wenn der Kreditbrief Bedingungen aufstellt, die belastend oder mehrdeutig sind.

Diese Anmerkungen basieren auf einem Artikel von Ricky J. Lee, der kürzlich in dem Macquarie Journal of Business Law veröffentlicht wurde. Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie eine Kopie von diesem Artikel haben möchten.



## Neuer Senior Mitarbeiter

**Herr Lee ist seit Dezember 2008 Senior Associate in unser Kanzlei und verfügt über mehrjährige Erfahrung in den Bereichen des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts, des internationalen Handelsrechts, der Prozessführung und des Technologierechts.**

Herr Lee verfügt über einen Bachelor of Arts (Internationale Studien), einen Bachelor of Laws der University of Adelaide und einen Master of Laws der Australian National University mit dem Schwerpunkt internationales Recht. Derzeit beendet Herr Lee seine Promotion im internationalen Recht an der Murdoch University, einen Master im Steuerrecht an der University of New South Wales und eine zweite Promotion im internationalem Recht an der Universität in Köln, Deutschland.

Herr Lee verfügt über mehrjährige Erfahrung in verschiedenen Bereichen des Wirtschaftsrechts, insbesondere in Verbindung mit Luft- und Raumfahrt, Gesellschaften, Verwaltungs- und Gesundheitswesen, Insolvenz, internationalem Handel, Prozeßführung und Wettbewerb. Bevor Herr Lee unserer Kanzlei beitrug, war er für große internationale Unternehmen tätig und unterrichtete Verwaltungsrecht, asiatisches Recht, Wirtschaftsrecht, EU Recht, internationales Recht und Wettbewerbsrecht.

Herr Lee hat zahlreiche Abhandlungen in den Bereichen internationales Rechts, des Wirtschafts- und Technologierechts publiziert und sowohl seine rechtlichen als auch technischen Arbeiten auf internationalen Konferenzen vorgetragen, einschließlich mehrerer internationaler Workshops der Vereinten Nationen. Er ist Mitglied der Commercial Law Association, Leiter des Internationalen Instituts von Raumfahrtrecht und ein Mitglied der Abteilung für Wirtschaftsrecht der Internationalen Bar Association.



Ricky Lee, Senior Associate  
+61 (2) 9223 9399  
rlee@schweizer.com.au

## Contact and Imprint



Schweizer Kobras Pty Ltd • An Incorporated Legal Practice • ACN 082 983 300 • ABN 80 323 580 453  
Level 5 • 23-25 O'Connell Street • Sydney NSW 2000 | PO Box H283 • Australia Square NSW 1215  
DX: 10161 Sydney Stock Exchange

Telephone: +61 (0)2 9223 9399

Facsimile: +61 (0)2 9223 4729

Web site: <http://www.schweizer.com.au>

E-Mail: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au)

Liability limited by a scheme approved under Professional Standards Legislation

This newsletter contains general comment only and is not to be regarded as specific legal advice. Neither Schweizer Kobras nor any individual author accept any responsibility whatsoever for any acts or omissions resulting from reliance on its contents.

This email was sent to [anton.brunner@secit.ch](mailto:anton.brunner@secit.ch).

[Unsubscribe • http://www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)

Copyright 2009 © Schweizer Kobras Pty Ltd | All rights reserved.